

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2016

Mobilfunkmasten

AN/1815/2015

Die CDU-Fraktion bittet, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung der BV Rodenkirchen zu setzen:

In Köln-Weiß, Am Hagelkreuz 9, soll auf dem bestehenden Wohngebäude eine Mobilfunkantenne errichtet werden. Die Planung zur Errichtung der Antenne ist bereits im Gange. Die Nachbarschaft in der Umgebung ist zu 95 % gegen die Sendeanlage - aus Gründen der Gesundheitsbelastung durch pulsierende Strahlung und Wertminderungen der umliegenden Anwesen. Die WHO stuft die Belastung durch Mobilfunkstrahlung als gesundheitsschädlich ein und lt. Verband Deutscher Makler ist mit einem Wertverlust der umliegenden Immobilien von 10 – 50 % zu rechnen.

Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Lt. Stadt Köln bedarf es keiner Baugenehmigung, wenn eine Höhe von 10 Metern nicht überschritten wird.

Frage:

Bedeutet das, dass jeder Hauseigentümer auf seinem Gebäude ohne Bauantrag oder Bauanzeige sein Gebäude als Standort an Mobilfunkunternehmen vermieten kann?

2. Die Stadt Köln sagt: Soweit einer Mobilfunkanlage Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer Gestaltungssatzung oder Regelungen der Baunutzungsverordnung entgegenstehen, bedarf es der Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch das Bauaufsichtsamt. Dabei werden auch nachbarschaftliche Interessen berücksichtigt.

Frage:

Wie und von wem wird die Stadt Köln über die Baumaßnahme informiert und wie stellt sie sicher, dass die Rahmenbedingungen und die nachbarschaftlichen Interessen berücksichtigt werden? Wird kein Bauantrag benötigt, wenn man unterhalb 10 m Höhe bleibt? Bekommt die Stadt Köln dann keine Kenntnis?

3. Die Stadt Köln sagt: Der zügige und flächendeckende Ausbau des Mobilfunknetzes ist für Köln unerlässlich. Gleichzeitig werden die Sorgen und Ängste von BürgerInnen vor gesundheitlichen Risiken durch elektromagnetische Felder ernstgenommen. Außerdem soll die zunehmende Beeinträchtigung des historisch gewachsenen Stadtbildes durch Sendemasten vermieden werden.

Frage:

Wer beurteilt, ob eine neue Anlage in ein bestehendes Wohngebiet, was ja auch zum Stadtgebiet gehört, passt oder nicht? Gibt es hier zweierlei Maß? Wie werden die Bürger in der umgebenden Nachbarschaft eingebunden?

Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3:

Ob ein Hauseigentümer sein Gebäude als Standort an ein Mobilfunkunternehmen vermietet, ist eine zivilrechtliche Angelegenheit. Ob dort eine Mobilfunkanlage errichtet werden darf, unterliegt u. a. den Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

Das Bauaufsichtsamt erhält über den jeweiligen Bauantrag bzw. über den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung Kenntnis über die geplante Errichtung einer Mobilfunkanlage. Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden u. a. auch das Planungsrecht und der Nachbarschutz geprüft. Ferner ist eine Standortbescheinigung (siehe Antwort zu den Fragen 4, 5 und 6) der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Da Mobilfunkmasten keine Abstandflächen auslösen, ist eine Nachbarbeteiligung nicht erforderlich.

Bei baugenehmigungsfreien Mobilfunkanlagen (unter 10 m), die keiner Befreiung oder Ausnahme bedürfen, ist eine Information der Bauaufsicht obsolet.

4. Wie und wer prüft den Bedarf für einen neuen Sendestandort und nach welchen Kriterien wird entschieden? Bleibt das ausschließlich den Netzbetreibern überlassen mit der Folge, dass zukünftig die Antennen wie Pilze unkontrolliert auf den Häusern (Dächern) der Stadt wachsen - was unter anderem nicht gerade dem Gesamtstadtbild zuträglich ist.

Anmerkung: Die Mobilfunknetzversorgung in den Stadtteilen Weiß, Sürth und Rodenkirchen ist sehr gut. Info über die EMF - Datenbank der Bundesnetzagentur gibt hierüber Auskunft. Es gibt keine Klagen wegen sogenannter "Funklöcher", meist stehen 4G an. Zudem geht das Breitband Kabelnetz von NetCologne im Januar 2016 in Betrieb. Insoweit erschließt sich hier niemanden in Weiß und Sürth die Notwendigkeit eines weiteren Standortes/weiterer Standorte.

5. Die Stadt Köln sagt: Um vor allem die Suche nach Alternativstandorten für Sendemasten im Umfeld von Gebäuden mit sogenannter sensibler Nutzung, also Kindergärten, Kindertagesstätten und Grundschulen zu erleichtern, biete die Stadt ihre Liegenschaften und einige Gebäude zum Bau von Mobilfunkanlagen an.

Frage:

Wenn man aus gesundheitsgefährdenden Gründen keine Sendemasten bei z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten usw. - sogenannte sensible Umfelder - errichtet, deutet das darauf hin, dass der Stadt Köln durchaus die gesundheitsschädigenden Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung bekannt sind? Sind Wohngebiete keine sensiblen Umfelder - hier leben bekanntlich auch Kinder und müssen alle anderen Anwohner nicht auch soweit wie möglich geschützt werden?

6. Wird das Gesundheitsamt bei der Planung einer neuen Anlage eingebunden, um die Strahlenbelastung zu minimieren und gegebenenfalls mit den Mobilfunkbetreibern einen alternativen Standort zu finden?

Frage:

Ist es in Köln nicht möglich eine Standortfrage mit allen Beteiligten (Beispiel Stadt Kempten im Allgäu) einvernehmlich zu klären, um unnötige Gesundheitsbelastungen zu vermeiden und darüber hinaus das Thema Wertminderung umliegender Immobilien ebenfalls zu eliminieren?

Antwort zu den Fragen 4, 5 und 6:

Der Bundesnetzagentur für Telekommunikation und Post obliegt die Prüfung, ob die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlen eingehalten werden. Diese erteilt für jede Mobilfunkanlage eine Standortbescheinigung. Nach den derzeitigen wissenschaftlich anerkannten Grenzwerten, die den heutigen Stand von Forschung und Technik darstellen, kann dann insoweit von keiner Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur darf die Stadt Köln die Frage der Strahlenbelastung nicht neu prüfen. Auch kann sie nicht eigenmächtig niedrigere Grenzwerte festsetzen, da insoweit der Bund allein zuständig ist. Maßgebliche Vorschrift für den Schutz vor elektromagnetischen Strahlen ist die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchVO). Bevor eine Mobilfunkanlage errichtet werden darf, wird die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchVO durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen zivilen und militärischen Sendeeinrichtungen geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung legt die Bundesnetzagentur die von Wohn- und Aufenthaltsbereichen einzuhaltenen Sicherheitsabstände fest. Die Standortbescheinigung ist dem Bauaufsichtsamt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Abschließend teilt die Verwaltung mit, dass ihr bis heute für das Grundstück Am Hagelkreuz 9 lediglich die Anfrage eines Mobilfunkbetreibers vorliegt, um welches Baugebiet es sich dort handelt.